

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen

Inhaltsverzeichnis:

I. Grundsätze

II. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs (Lern- und Ausbildungsziele)
- § 3 Dauer und Verlauf des Studiums
- § 4 Studienplan
- § 5 Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 7 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsstoff
- § 11 Bewertung
- § 12 Teilnahmevoraussetzungen
- § 13 Anmeldung zu Prüfungen
- § 14 Studierende auf Zeit
- § 15 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 16 Bestehen einer Prüfung
- § 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 18 Härtefallregelung
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung
- § 21 Lernzielkontrollen
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patientinnen und Patienten
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis
- § 25 Qualitätssicherung der Lehre

III. Erster Studienabschnitt: erstes und zweites Studienjahr (erstes bis viertes Semester)

- § 26 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

IV. Zweiter Studienabschnitt: drittes, viertes und fünftes Studienjahr (fünftes bis zehntes Semester)

- § 27 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

V. Praktisches Jahr (PJ): Sechstes Studienjahr

- § 28 Besondere Studienordnung
- § 29 Inkrafttreten der Studienordnung

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in Verbindung mit § 2 Absatz 7 und § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 13. Juni 2016 (Aktenzeichen: 34-5411.2-300/2) erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juni 2016 erteilt.

I. Grundsätze

(1) ¹Durch das Studium an der Medizinischen Fakultät Tübingen sollen zukünftige Ärztinnen und Ärzte die Kompetenzen, die zur professionellen Berufsausübung notwendig sind, erwerben. ²Fachliche und wissenschaftliche Kompetenz, Patientenzentriertheit, Teamfähigkeit, die Integration von ethischen Grundsätzen, Wirtschaftlichkeit und die Motivation zu lebenslanger Fort- und Weiterbildung sind geforderte Schlüsselqualifikationen.

(2) ¹Eine exzellente Lehre zeichnet sich durch die hohe Qualität der Lehre an sich, durch die persönliche Betreuung der Studierenden, durch ein förderliches Lernklima und optimale Lernbedingungen aus. ²Immanente Grundvoraussetzungen sind ein kollegialer, respektvoller und wertschätzender Umgang aller an Studium und Lehre beteiligter Personen, die Vorbildfunktion der Dozierenden sowie die Mitverantwortung der Studierenden für ein erfolgreiches Studium und ihre berufliche Zukunft.

(3) Die Medizinische Fakultät hat sich mit SPIRiT (**S**tudent-oriented, **P**ractice-based, **I**nternational und **R**esearch-driven in Tübingen) einen Leitgedanken gegeben, der dieses Ideal der Lehre als Grundhaltung sowohl in der wörtlichen Übersetzung als auch in den nach Buchstaben deklinierten Bedeutungsinhalten ausdrücken soll.

(4) ¹**Studierendenzentriert** achtet die Medizinische Fakultät auf eine angemessene, frühzeitige, faire und konsequente Rückmeldung an die Studierenden über Leistung, Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten, über die Förderung des Leistungspotentials und der Leistungsdifferenzierung. ²Lernziele und Prüfungskriterien werden transparent gestaltet. ³In die Bewertung der Lehre wird die Einschätzung der Studierenden einbezogen. ⁴Die Vereinbarkeit von Studium und Familie wird in Studienablauf und Studienorganisation unterstützt.

(5) ¹**Praxisorientiert** setzt die Medizinische Fakultät einen Schwerpunkt auf das Erlernen und Trainieren von ärztlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer idealen Lernumgebung. ²Internationale Kontakte werden durch die Fakultät über Austauschprogramme und Kooperationen mit Partneruniversitäten sowie über die **Internationalisierung** von Forschung und Lehre gefördert.

(6) ¹**Forschungsfundiert** dient eine exzellente Lehre nachhaltig der Qualität der aktuellen und zukünftigen Patientenversorgung. ²Die Medizinische Fakultät ermöglicht eine frühzeitige Teilhabe an Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung. ³Neue Forschungsansätze und Entwicklungen werden zeitnah in der Lehre und Praxis etabliert.

(7) ¹Die Medizinische Fakultät bekennt sich zur Transparenz in der Qualitätssicherung der Lehre. ²Sie unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zum Erwerb von Lehrkompetenzen. ³Sie

erhebt für die Einschätzung der Lehre messbare Kennwerte zum Studienverlauf und führt regelmäßig Lehrevaluationen durch. ⁴Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre ist befugt, auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb; sie oder er achtet auf die Lehrqualität, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung nachhaltig zu sichern.

(8) Ein derart orientiertes Studium bildet Vertrauen in die Qualität und Zukunftsfähigkeit der Ausbildung und Lehre an der Medizinische Fakultät Tübingen und stellt eine notwendige Voraussetzung für eine Identifikation und Bindung der Studierenden und zukünftigen Ärztinnen und Ärzte an die Universität und die Medizinische Fakultät dar.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Studiengang Humanmedizin an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen Aufbau, Inhalt des Studiums, Prüfungen sowie Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, die nach der jeweils geltenden Approbationsordnung für Ärzte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

§ 2 Ziele des Studiengangs (Lern- und Ausbildungsziele)

(1) ¹Die Ausbildung zum Arzt oder zur Ärztin erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. ²Die praxis- und patientenbezogene Ausbildung steht im Mittelpunkt. ³Ziel ist die adäquate Vorbereitung der Studierenden auf die im Berufsalltag an sie gestellten Aufgaben. ⁴Als zu vermittelnde Kernkompetenzen werden definiert:

- (a) grundlegende fachübergreifende medizinische Kenntnisse;
- (b) praktische ärztliche Fertigkeiten;
- (c) geistige, soziale und psychische Fähigkeiten, besonders die Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie dem medizinischen Personal und die ethische Entscheidungskompetenz, derer es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbstständig nach den geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen fachkundig an der Patientin oder dem Patienten tätig zu sein;
- (d) wissenschaftliche, methodische Kompetenz in der Krankenversorgung und Forschung;
- (e) induktives und deduktives analytisches Denken in Zusammenhängen, kritische Beurteilung und gewissenhaftes Handeln;
- (f) frühzeitige Fähigkeit zum effektiven Eigenstudium und zum wissenschaftlichen Arbeiten;
- (g) Fähigkeit und Bereitschaft zur selbständigen und zeitgerechten Problemlösung und zur verantwortungsbewussten Entscheidung;
- (h) selbstkritische Einschätzung und Beachtung der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens;
- (i) Fähigkeit zur Zusammenarbeit, Wissensvermittlung und Kommunikation mit anderen Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen anderer Berufe, die an der Patientenbetreuung beteiligt sind;
- (j) Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns und der ärztlichen Qualitätssicherung;
- (k) Beachtung der Notwendigkeit der Eingliederung des Arztberufs sowie des Gesundheitssystems in das aktuelle gesellschaftliche Umfeld.

(2) Die in den Lernzielen formulierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen werden durch adäquate Prüfungsformate geprüft.

§ 3 Dauer und Verlauf des Studiums

(1) ¹Die Dauer und die Gliederung des Studiums werden durch die jeweils geltende Approbationsordnung für Ärzte festgelegt. ²Die jeweils geltende Approbationsordnung für Ärzte regelt auch die staatlichen Prüfungen. ³Im Übrigen gilt das Landeshochschulgesetz.

(2) ¹Das Studium besteht aus drei Studienabschnitten: einem ersten vorklinischen Studienabschnitt bestehend aus dem ersten und zweiten Studienjahr vom ersten bis zum vierten Fachsemester (Vorklinik), einem zweiten klinischen Studienabschnitt bestehend aus dem dritten bis fünften Studienjahr vom fünften bis zum zehnten Fachsemester (Klinik) und dem Praktischen Jahr (PJ) im sechsten Studienjahr vom elften bis zum zwölften Fachsemester.

(3) Das Studium orientiert sich an Studienjahren, ist aber nach Semestern geregelt.

(4) Studierende, die im Leistungsstand entsprechend ihrer Fachsemesterzahl (Anzahl der Leistungsnachweise) oder durch Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester Schwierigkeiten im Studium erkennen lassen, werden zur Studienfachberatung geladen.

§ 4 Studienplan

¹Der jeweils geltende Studienplan legt die Reihenfolge der curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin fest. ²Grundlage ist das Prinzip aufeinander aufbauender Lehrinhalte, die in fächerübergreifenden Lehr- und Lernspiralen horizontal und vertikal miteinander vernetzt werden. ³Der Studienplan wird von der Fakultät aufgestellt und von der Studienkommission und dem Dekanat verabschiedet. ⁴Auf seiner Grundlage stellt die Fakultät sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs ordnungsgemäß angeboten werden. ⁵Abweichungen der Fächer von diesem Studienplan sind nur mit dem Einverständnis der Studienkommission und der Prodekanin oder des Prodekans Lehre möglich. ⁶Die Verzahnung von Vorklinik und Klinik wird unter anderem durch ein Längsschnittcurriculum sichergestellt. ⁷Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten und durchgeführt werden.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

(1) An den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin, bestehend aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, ist nur berechtigt teilzunehmen, wer

1. im Studiengang Humanmedizin an der Universität Tübingen eingeschrieben ist,
2. sich in dem oder einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem jeweils geltenden Studienplan vorgesehen ist, und
3. die in der jeweils geltenden Approbationsordnung für Ärzte geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienabschnitts erfüllt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 sind auch Studierende teilnahmeberechtigt, die in einem anderen Studiengang der Eberhard Karls Universität Tübingen eingeschrieben sind, dessen geltende Studienordnung eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt. ²Die Aufnahme von Studierenden anderer Fakultäten, deren geltende Studienordnung eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt, setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Medizinischen Fakultät und der anderen Fakultät voraus.

(3) Abweichungen von Absatz 1 Nummer 2 sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch die Studienfachberatung des Studiendekanats.

(4) Wer gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist und Schutzzeiten des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nimmt, ist unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1 und 3 ebenfalls berechtigt, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

(1) ¹Art, Erwartungshorizont, Form und Zeitpunkt der Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls Eingangsprüfungen gemäß Absatz 3 sind spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters durch Aushang schriftlich oder durch Ankündigung in SIMED (Studenten Informations- und Anmeldesystem Medizin) in elektronischer Form bekannt zu geben. ²Durch Beschluss des Dekanats kann eine Beschränkung der Teilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen erfolgen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

(2) In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung und im Einverständnis mit der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre getroffen werden.

(3) ¹Soweit Eingangsprüfungen durchgeführt werden, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der Lehrveranstaltung ist, geht deren Ergebnis nicht in die Leistungsbewertung ein. ²Den Studierenden werden Wiederholungsprüfungen eingeräumt entsprechend den Bestimmungen in § 10 zu den Haupt- und Teilprüfungen. ³Sind die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 10 Absätze 6 und 7 ausgeschöpft, verliert die oder der Studierende das Recht, die Lehrveranstaltung zu besuchen.

(4) Das Recht auf Zulassung zu einer Lehrveranstaltung oder auf deren Wiederholung besteht nur, wenn die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch für die Eingangsprüfung gemäß Absatz 3 oder die Prüfung der betreffenden Lehrveranstaltung noch nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf der Prüfungsfrist verloren hat.

§ 7 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms

(1) Die Einteilung zu Kursen und Praktika durch das Studiendekanat ist verbindlich.

(2) ¹Eine Unterbrechung des Kursrotationsprogramms oder eine Abweichung von der erfolgten Einteilung ist grundsätzlich nicht möglich. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekanat und der Kursleiterin oder dem Kursleiter getroffen werden. ³Bei zu vertretendem Abbruch der Kursrotation oder einzelner Lehrveranstaltungen ist eine Wiederholung oder Wiederaufnahme in einem späteren Semester nur entsprechend der vorhandenen Kapazität und unter Beachtung der Aufrechthaltung eines geordneten Kursablaufs möglich.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) ¹Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. ²In Pflichtlehrveranstaltungen muss der regelmäßige Besuch und die

erfolgreiche Teilnahme gemäß § 2 Absatz 7 der Approbationsordnung für Ärzte durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 zur Approbationsordnung für Ärzte oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2a oder der Anlage 2b zur Approbationsordnung für Ärzte bescheinigt werden. ³Zur Überprüfung des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen und der erfolgreichen Teilnahme an ihnen ist grundsätzlich die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der entsprechenden Veranstaltung verpflichtet. ⁴Der Nachweis über den bestandenen Leistungsnachweis wird dem Landesprüfungsamt elektronisch übermittelt. ⁵Ein schriftlicher Nachweis wird erteilt, wenn die Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt nach § 27 der Approbationsordnung für Ärzte vollständig erbracht worden sind. ⁶Auf begründeten Antrag hin wird ein schriftlicher Leistungsnachweis des aktuellen Leistungsstandes ausgestellt.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen sind regelmäßig zu besuchen. ²Eine Fehlzeit von maximal 20 Prozent darf nicht überschritten werden, es sei denn, diese ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten. ³In beiden Studienabschnitten kann eine Kompensation nach Maßgabe der Kapazität und den Erfordernissen eines geordneten Betriebs ersatzweise durch ein angemessenes Leistungsäquivalent erfolgen. Bei zu vertretenden und nicht zu vertretenden Fehlzeiten (bis zu 20% oder darüber hinaus) entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung über eine entsprechende Kompensation.

⁴Bei i-KliC-Veranstaltungen bezieht sich die Anwesenheit von 80 Prozent auf den gesamten definierten i-KliC-Block des jeweiligen Fachsemesters..

(3) ¹Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die oder der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. ²Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat. ³Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie den jeweiligen Lehrstoff eigenständig und sachgerecht bearbeiten können. ⁴Die Entscheidung über eine erfolgreiche Teilnahme muss für jede Studierende und jeden Studierenden gesondert anhand ihres oder seines nach objektiven Kriterien abgegrenzten Beitrages zu der Leistung der Gruppe erfolgen.

(4) ¹Die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme (Erfolgskontrolle) wird durch Prüfungen festgestellt. ²Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form oder durch eine geeignete Verknüpfung dieser Formen erfolgen. ³Eine computerunterstützte Durchführung von Prüfungen ist zulässig. ⁴Ebenso darf eine besondere Semesterleistung, etwa ein Referat oder eine schriftliche Semesterarbeit verlangt werden. ⁵Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen sind spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Praktikums- und Seminarordnungen oder durch Ankündigung in SIMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. ⁶In der ersten Kurs-, Praktikums- oder Seminarveranstaltung werden Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen in der Regel zusätzlich mündlich bekannt gegeben.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung bewertet. ²Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die oder der Studierende anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ³Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen des § 15 und des § 16 Absatz 2 nur für den jeweils betroffenen Teil der schriftlichen Prüfung.

(6) ¹Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einer oder einem Lehrenden der betreffenden Unterrichtsveranstaltung durchgeführt und von dieser oder diesem

bewertet. ²In einem Prüfungstermin sollen in der Regel höchstens fünf Studierende pro Gruppe geprüft werden. ³Wenn die Prüfung wiederholt werden muss, muss sie von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der Protokoll führen soll, abgenommen werden.

(7) ¹Der Leistungsnachweis für das Wahlfach der Vorklinik ist gemäß § 2 Absatz 8 der Approbationsordnung für Ärzte zu benoten. ²Dasselbe gilt für die Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt gemäß § 27 Absatz 5 der Approbationsordnung für Ärzte. ³Die Note wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgesetzt.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland absolviert oder erbracht worden sind, werden durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, ist die Note, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 11 dieses Abschnitts angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ⁵Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ⁶Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert oder erbracht worden sind, entscheidet das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie gemäß § 12 der Approbationsordnung für Ärzte in Verbindung mit § 1 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung.

(3) ¹Die Anerkennungsfähigkeit von Studienzeiten, die im Rahmen eines Programmaustauschs, insbesondere im Rahmen des Erasmus-Programms, im Ausland abgeleistet werden sollen, prüft die zuständige Studienfachberaterin oder der zuständige Studienfachberater vorab. ²Die Vorabprüfung wird für alle im Ausland geplanten Studienleistungen empfohlen. ³Über die letztendliche Anerkennungsfähigkeit wird nach Vorlage der erbrachten Auslandsnachweise entschieden.

§ 10 Prüfungsstoff

¹Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtveranstaltungen, der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen Lehrveranstaltungen, der Prüfungsstoffkataloge der Approbationsordnung für Ärzte (Anlagen 10 und 15 der Approbationsordnung für Ärzte) und der Gegenstandskataloge des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), sofern im Lernzielkatalog des jeweiligen Faches oder Querschnittbereichs der Medizinischen Fakultät Tübingen nichts anderes angegeben ist. ²Die Lernzielkataloge des jeweiligen Faches oder Querschnittbereichs sollen zu Beginn des Semesters vorliegen und sind regelmäßig zu aktualisieren.

§ 11 Bewertung

(1) Für die Bewertung sind, sofern eine Benotung erfolgt, entsprechend § 13 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

1. „sehr gut“ (1) für eine hervorragende Leistung;
2. „gut“ (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3. „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;
4. „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5. „nicht ausreichend“ (5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) ¹Sofern sich ein Leistungsnachweis aus mehreren Prüfungen oder Teilprüfungen zusammensetzt, ist auf die Gewichtung der Noten der Prüfungen oder Teilprüfungen für die Gesamtnote hinzuweisen. ²Die Gesamtnote wird gemäß der jeweiligen Gewichtung der Teilnoten errechnet und auf die erste Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. ³Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5;
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5;
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5;
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

⁴Die Gesamtnote wird auf der Leistungsbescheinigung als ganze Note ausgewiesen.

§ 12 Teilnahmevoraussetzungen

(1) An Prüfungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die an der Universität Tübingen im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert sind sowie solche Studierende, die gemäß § 5 Absatz 2 dieser Studienordnung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs teilnahmeberechtigt sind.

(2) Ebenfalls an Prüfungen teilnehmen dürfen Studierende, die nach § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz beurlaubt sind und Schutzzeiten des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen.

(3) ¹Zu Nachprüfungen werden nur Studierende zugelassen, die am Haupttermin teilgenommen haben oder ihre Nichtteilnahme am Haupttermin beispielsweise wegen Krankheit nicht zu vertreten haben. ²Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 13 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Mit der Anmeldung zu einem Fachsemester oder zu der Einteilung zu Kursen, Praktika, Seminaren oder Blockpraktika sind die Studierenden in der Regel zu den entsprechenden Haupt- und Teilprüfungen im jeweiligen Semester angemeldet. ²Eine Abmeldung ohne Nennung von Gründen ist nur bis zum Ablauf des Meldezeitraums vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) Die Teilnahme an einer Nachprüfung im ersten Studienabschnitt muss bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter angemeldet werden.

(3) Die Teilnahme an einer dezentralen Nachprüfung im zweiten Studienabschnitt muss in der Regel bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter angemeldet werden.

(4) ¹Die Teilnahme an einer zentralen Nachprüfung im zweiten Studienabschnitt setzt die Anmeldung in SIMED im vorgegebenen Anmeldezeitraum voraus. ²Eine automatische Anmeldung erfolgt nicht.

§ 14 Studierende auf Zeit

(1) ¹Studierende auf Zeit (§ 60 Absatz 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz), die wegen der Beendigung ihres Studienaufenthaltes vor dem Termin der zentralen Prüfungen an diesen nicht teilnehmen können, können eine dezentrale Prüfung beantragen. ²Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Prüfungsbeauftragte des Faches.

(2) ¹Studierende auf Zeit dürfen in den schriftlichen Prüfungen ein Sprachwörterbuch, jedoch kein Bedeutungswörterbuch benutzen. ²Dieses Hilfsmittel wird nicht von der Medizinischen Fakultät zur Verfügung gestellt, sondern muss von der oder dem Studierenden selbst mitgebracht werden; es wird vor Beginn der Prüfung auf seine Zulässigkeit hin kontrolliert.

§ 15 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Werden schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen, müssen sich die Prüfungsaufgaben auf die für die Lehrveranstaltung allgemein zu erarbeitenden Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Es sind jeweils allen Studierenden desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Bei Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung durch die für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme verantwortliche Person nochmals daraufhin zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 1 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁵Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung nicht berücksichtigt werden. ⁶Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁷Bei der Bewertung der Leistungskontrolle ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken. ⁹Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn eine nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzugebende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹⁰Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 5 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so kann die Wiederholung der Prüfung in Absprache von Studiendekanat und Fachbereich angeordnet werden; dies gilt auch für Leistungskontrollen, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Gesamtnote für die Prüfung einfließt.

§ 16 Bestehen einer Prüfung

(1) Eine Prüfung ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 bestanden, wenn die Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind, die für die Prüfung in der für die betreffende Lehrveranstaltung jeweils geltenden Kursordnung vorgesehen sind.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden liegt, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Hierbei darf die relative Bestehensgrenze 50 % nicht unterschritten werden. ³Satz 1 findet bei dezentralen und zentralen Nachprüfungen keine Anwendung; bei der Bewertung von Klausuren in solchen Nachprüfungen wird dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben Rechnung getragen.

(3) Gegen das Ergebnis von Prüfungen oder gegen sonstige belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist, oder beim Dekanat der Medizinischen Fakultät eingelegt werden.

§ 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Prüfungen und Teilprüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden. ³Die erste Wiederholung ist zeitlich vom Fachbereich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. ⁴Die Prüfung muss im vorklinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn, im klinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein. ⁵Im Fall einer OSCE (objective structured clinical examination) wird von den Verantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche festgelegt, in welcher Art, Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(2) ¹Nach drei Fehlversuchen bei Prüfungen oder Prüfungsteilen oder nach Ablauf der Wiederholungsfrist (18 Monate im vorklinischen Studienabschnitt und 24 Monate im klinischen Studienabschnitt) gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als nicht bestanden. ²Bei einem Studienortwechsel ist im Studiendekanat eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche universitärer Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. ³Mitgebrachte Fehlversuche werden angerechnet. ⁴Bei endgültig nicht erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der Herkunftsuniversität ist eine Immatrikulation an der Universität Tübingen nicht möglich.

(3) Wird die genannte Frist von 18 oder 24 Monaten überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) ¹Für Studierende mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ³Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie oder er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer psychischen Störungen oder Erkrankung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Dasselbe gilt bei einer länger andauernden Krankheit, einer chronischen Krankheit oder einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder psychischen Störung oder Erkrankung eines von der oder dem Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(6) ¹Die oder der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Medizinische Fakultät kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen. ²Dasselbe gilt im Hinblick auf ein von der oder dem Studierenden überwiegend allein zu versorgendes Kind. ³Über Fristverlängerungen nach den Absätzen 3 bis 5 entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan Lehre auf schriftlichen Antrag hin.

(7) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit wird gewährleistet. ²Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung von Prüfungsfristen und deren Dauer. ³Die Fristverlängerung beträgt je Kind maximal drei Jahre. ⁴Im Fall von Satz 1 sind die Studierenden gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz auf ihren Antrag hin zu beurlauben.

(8) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. ²Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 18 Härtefallregelung

(1) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung nach drei Prüfungsversuchen nicht bestanden oder den Prüfungszeitraum von 18 Monaten im vorklinischen Studienabschnitt oder 24 Monaten im klinischen Studienabschnitt überschritten, kann ein begründeter Härtefallantrag von der oder dem Studierenden beim Studiendekanat gestellt werden. ²Der Härtefallantrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung im dritten Prüfungsversuch oder über das Überschreiten des Prüfungszeitraums beim Studiendekanat eingegangen sein. ³Die Entscheidung wird durch die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten des Studiendekanats und die Fachvertreterin oder den Fachvertreter gefällt.

(2) ¹Bei divergierender Meinung zwischen der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter und der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten des Studiendekanats ist die Härtefallkommission einzuberufen. ²Die Härtefallkommission setzt sich zusammen aus der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre, einer Referentin oder einem Referenten des Studiendekanats, einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter sowie einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter. ³Letztere oder letzterer hat ein Vetorecht gegen die Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 3 und kann die Härtefallkommission einberufen. ⁴Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter legt im Rahmen der Härtefallregelung die zu erfüllenden Auflagen (zum Beispiel die Wiederholung der Lehrveranstaltung) fest. ⁵Außerdem ist die oder der Studierende im Rahmen des Härtefallantrages verpflichtet, die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät zu konsultieren. ⁶Zur Teilnahme am vierten Prüfungsversuch hat sie oder er dem Studiendekanat die Bewilligung des Härtefallantrags, eine Bescheinigung über die erfolgte

Studienfachberatung sowie die gemäß Satz 4 erteilten Auflagen vorzulegen. ⁷Bei Stellen eines zweiten Härtefallantrages nach vier Prüfungs Fehlversuchen wird sofort die Härtefallkommission zur Entscheidung herangezogen. ⁸Die Härtefallkommission ist berechtigt, die Studierende oder den Studierenden persönlich zu laden.

§ 19 Bestehen der Prüfung

(1) ¹Eine Prüfung oder Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) oder besser ist. ²Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile sowie anerkannte Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist der Fächerleistungsnachweis erbracht, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. ²Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

(3) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der jeweiligen Kursleiterin oder dem jeweiligen Kursleiter, bei der oder dem Prüfungsbeauftragten oder bei der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre eingelegt werden.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung

¹Studierende, die an der Medizinischen Fakultät eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch im Studiengang Humanmedizin. ²Der oder dem Studierenden wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist und kein Prüfungsanspruch mehr besteht. ³Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Widerspruch eingelegt werden. ⁴Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen gewahrt. ⁵Hilft die Prodekanin Lehre oder der Prodekan Lehre dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 21 Lernzielkontrollen

¹Lernzielkontrollen dienen in erster Linie dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldungen über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden zu fördern. ²Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend. ³Die Festlegung des Verfahrens und der Art der Lernzielkontrolle erfolgt im Einvernehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre und ist im Hinblick auf Form, Zeitpunkt und Einzelheiten der Lernzielkontrolle spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang oder Ankündigung in SIMED bekannt zu geben.

§ 22 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird von der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Studiendekanats durchgeführt. ²Die Beratung der Studierenden in den einzelnen Fächern erfolgt zusätzlich durch deren Studienbeauftragte oder durch von ihnen benannte Lehrkräfte.

§ 23 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patientinnen und Patienten

¹Studierende der Humanmedizin, die Kenntnisse über Patientinnen und Patienten oder patientenbezogene Daten oder Kenntnisse über Körperspenderinnen oder Körperspender oder körperspenderbezogene Daten erhalten, unterliegen der Schweigepflicht gemäß dem Strafgesetzbuch. ²Studierende müssen für den verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit Patientinnen und Patienten ausreichende theoretische, praktische und persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis

(1) Für alle Prüfungen gelten §14 Absatz 5, § 18 Absätze 1 und 2 und § 19 Absätze 1 und 2 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend.

(2) Zuständig für Entscheidungen in diesen Fällen ist die Prodekanin oder der Prodekan Lehre.

(3) ¹Der Rücktritt von einer zentralen Prüfung ist gegenüber dem Studiendekanat, der Rücktritt von einer dezentralen Prüfung gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung unverzüglich zu erklären. ²Ein unentschuldigtes Fernbleiben von einer Prüfung wird als Fehlversuch gewertet.

(4) ¹In entsprechender Anwendung von § 18 Absätze 1 und 2 der Approbationsordnung für Ärzte kann der Rücktritt auch bei Krankheit eines vom Prüfling vornehmlich allein zu versorgenden Kindes erklärt werden. ²Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden.

§ 25 Qualitätssicherung der Lehre

(1) ¹Gemäß § 6 Hochschulrahmengesetz, § 5 Landeshochschulgesetz und der Evaluationsordnung der Universität Tübingen wird die Qualität der Lehre an der Medizinischen Fakultät überprüft und gegebenenfalls verbessert und gesichert. ²Die Medizinische Fakultät folgt damit ihrem Leitbild SPIRiT und bindet Studierende in die Gestaltung der Lehre hinsichtlich Lehrqualität und Kompetenzvermittlung ein. ³Hierzu werden Befragungen zu Lehrveranstaltungen und Modulen sowie zu Studienabschnitten durchgeführt.

(2) ¹Eine zentrale Rolle in der Qualitätssicherung der Lehre nimmt die studentische Lehrevaluation ein. ²Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. ³Die Evaluation kann online oder in Papierform erfolgen und bezieht sich zum einen auf die Lehrveranstaltungen an sich und zum anderen auf die beteiligten Lehrenden. ⁴Für die Erhebung setzt das Studiendekanat die universitären E-Mail-Adressen der Studierenden ein oder kann diese zu diesem Zweck an einen externen Dienstleister weiterleiten. ⁵Um eine zeitnahe und sachgemäße Evaluation durchführen zu können, stellen das Studiendekanat und die Lehrstühle alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung. ⁶Die Studierenden sind entsprechend der Approbationsordnung für Ärzte angehalten, an allen Befragungen zeitnah, sachlich und konstruktiv teilzunehmen.

(3) ¹Die Evaluationsergebnisse werden in anonymisierter Form ausgewertet, den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zeitnah zur Verfügung gestellt und in regelmäßigen Abständen veröffentlicht. ²Mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern, deren Veranstaltungen nicht den Qualitätsvorgaben und der Qualitätsdynamik der Fakultät gemäß den aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der Studienkommission entsprechen, nimmt die Prodekanin oder der Prodekan Lehre Kontakt auf, um geeignete Verbesserungsmaßnahmen einzufordern. ³Die Verbesserungsvorschläge der Fächer werden in der Evaluationskommission der Studienkommission beraten, gegebenenfalls ergänzt und zur Umsetzung innerhalb eines Jahres empfohlen.

III. Erster Studienabschnitt: erstes und zweites Studienjahr (erstes bis viertes Semester)

§ 26 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

(1) ¹Die Anlage 1 zur Approbationsordnung für Ärzte schreibt in den ersten beiden Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen vor. ²Unterricht in kleinen Gruppen muss für Praktische Übungen, Kurse und Seminare angeboten werden. ³Zu diesen 630 Stunden müssen nach § 2 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte noch Integrierte Seminare in einem Umfang von mindestens 98 Stunden und weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden hinzukommen.

(2) Neben diesen Pflichtveranstaltungen, die den Kern des Studiums im ersten und zweiten Studienjahr bilden, können ergänzende Vorlesungen, Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen angeboten und durchgeführt werden.

(3) ¹Nach § 2 Absatz 8 der Approbationsordnung für Ärzte muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeleistet werden. ²Das Wahlfach kann aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden. ³Die Studierenden sollen im Wahlfach über den zentralen Pflichtunterricht hinaus ein Fach ihrer Wahl inhaltlich vertieft erfahren. ⁴An der Medizinischen Fakultät können alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht zu den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen des jeweils geltenden Studienplans gehören, gewählt werden. ⁵Über die Medizinische Fakultät hinaus können Vorlesungen, Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Tübingen vertretenen Fächer gewählt werden. ⁶Die Studierenden müssen ihr Wahlfach selbst organisieren und die gewählte Unterrichtsveranstaltung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter absprechen. ⁷Die Studierenden müssen auch sicherstellen, dass die Mindeststundenzahl von 20 Unterrichtsstunden eingehalten und nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt wird.

(4) ¹Theoretisches und klinisches Wissen sollen bereits im ersten Studienabschnitt miteinander verknüpft werden. ²Die Umsetzung der Verzahnung von vorklinischem und klinischem Studienabschnitt wird von der Studienkommission begleitet. ³An der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sind im ersten und zweiten Studienjahr (erstes bis viertes Semester) folgende Unterrichtsveranstaltungen pflichtgemäß zu absolvieren:

1. Praktika, Kurse und Seminare (630 Unterrichtsstunden)
 - a) Praktikum der Physik für Mediziner
 - b) Praktikum der Chemie für Mediziner
 - c) Praktikum Biologie/Humangenetik für Mediziner
 - d) Praktikum der Physiologie
 - e) Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
 - f) Kursus der Makroskopischen Anatomie
 - g) Kursus der Mikroskopischen Anatomie
 - h) Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
 - i) Seminar Biochemie/Molekularbiologie
 - j) Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (Längsschnittcurriculum auch mit Seminarteilen)

- k) Seminar Anatomie
 - l) Seminar Physiologie
 - m) Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
 - n) Praktikum der Berufsfelderkundung
 - o) Praktikum der medizinischen Terminologie
2. Integrierte Seminare (98 Unterrichtsstunden)
 3. Seminare mit klinischem Bezug (56 Unterrichtsstunden)
 4. Erstes Wahlfach (20 Unterrichtsstunden)

⁴Die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten vier Fachsemester ist im jeweils geltenden Studienplan Vorklinik festgelegt.

(5) ¹Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres setzt die Leistungsnachweise in Physik für Mediziner, in Chemie für Mediziner sowie in Biologie für Mediziner voraus. ²Neben den Vorgaben nach § 5 gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Vorgabe des jeweils geltenden Studienplans als Eingangsvoraussetzung.

IV. Zweiter Studienabschnitt: drittes, viertes und fünftes Studienjahr (fünftes bis zehntes Semester)

§ 27 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

(1) Gemäß § 27 der Approbationsordnung für Ärzte muss das Medizinstudium nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 22 Fächer, 14 Querschnittsbereiche und fünf Blockpraktika umfassen.

(2) ¹Gemäß der Approbationsordnung für Ärzte muss das Medizinstudium fächerübergreifend und fächerverbindend formal in einem modularen, themenbezogenen Kursrotationsprogramm durchgeführt werden. ²Dem Studienplan des klinischen Studienabschnitts ist die Grundstruktur des Tübinger Curriculums für den klinischen Studienabschnitt zu entnehmen. ³Die Module können entweder organ- oder fallorientierte Seminare (i-KliC) oder fallorientierte Vorlesungen enthalten, die zu praktischen Kursen mit Unterricht am Krankenbett, Laborpraktika, Übungen und Tutorien und Vorlesungen synchronisiert sind. ⁴Bei Kursen, Praktika und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht; die erfolgreiche Teilnahme wird überprüft.

(3) ¹Die gemäß § 27 Absatz 3 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte fächerübergreifend auszugestaltenden Leistungsnachweise werden aus folgenden Fächergruppen gebildet:

1. Innere Medizin, Allgemeinmedizin und Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik;
2. Chirurgische Fächer (Herzchirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Unfallchirurgie, Plastische Chirurgie, Visceralchirurgie), Orthopädie und Urologie;
3. Kinderheilkunde, Gynäkologie/Geburtshilfe und Humangenetik.

²Das Fach Klinische Radiologie soll in der Lehre und in den Leistungsnachweisen folgender Fächer einbezogen werden: Chirurgie, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie, Orthopädie und Urologie. ³Bei onkologischen Fragestellungen soll die Strahlentherapie in der Lehre und den Leistungsnachweisen der Chirurgie, der Dermatologie, der Frauenheilkunde, der HNO-Heilkunde und der Neurologie einbezogen werden.

(4) ¹Der gemäß § 27 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte angepasste Katalog der Querschnittsbereiche, in denen benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind, umfasst folgende Fächer:

1. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliches Gesundheitswesen, Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik;
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin;
3. Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung;
4. Infektiologie und Immunologie;
5. Klinisch-pathologische Konferenz;
6. Klinische Umweltmedizin;
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen, Psychosomatik;
8. Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin;
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie;
10. Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin;
11. Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz;
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren;
13. Palliativmedizin;
14. Schmerzmedizin.

²Der Fakultätsrat überträgt der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre das Recht, die Leitung des jeweiligen Querschnittsbereiches zu bestimmen.

(5) Die Gesamtstundenzahl der Fächer und Querschnittsbereiche beträgt gemäß § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte mindestens 868 Stunden.

(6) ¹Das in § 2 Absatz 8 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene zweite Wahlfach muss nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeleistet werden und ist eine Zulassungsvoraussetzung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. ²In diesem Wahlfach sollen die Studierenden ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in einem bestimmten Fach vertiefen. ³Aus dem Katalog von Stoffgebieten in Anlage 3 zur Approbationsordnung für Ärzte wählen die Studierenden ein Wahlfach aus, in dem Unterrichtsveranstaltungen an der Medizinischen Fakultät angeboten werden. ⁴Das Wahlfach muss in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Stunden angeboten und durchgeführt werden. ⁵Hierzu dienen vornehmlich die Wahlpflichtveranstaltungen aus der Reihe der Tübinger Curricula Klinische Specials (TüKliS) und der Tübinger Curricula Klinische Forschung (TüKliF). ⁶Bei anderen Lehrveranstaltungen entscheidet grundsätzlich die oder der Studienbeauftragte des jeweiligen Wahlfaches über die Anerkennung der Wahlleistungen. ⁷Die Gesamtnote des Wahlfaches wird aus den Teilnoten der einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen des jeweiligen Wahlfaches berechnet.

(7) ¹Die in § 27 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen fünf Blockpraktika werden in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde und Frauenheilkunde jeweils mindestens einwöchig und in der Allgemeinmedizin mindestens zweiwöchig angeboten. ²Daneben können Blockpraktika weiterer Fächer der Approbationsordnung für Ärzte verpflichtend angeboten werden; das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan Klinischer Studienabschnitt.

(8) ¹Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin findet in einer akkreditierten Allgemeinmedizin-Praxis statt. ²Für die Organisation des Blockpraktikums Allgemeinmedizin ist die Leiterin oder der Leiter des Lehrbereichs Allgemeinmedizin der Fakultät zuständig.

(9) ¹Die Gesamtstundenzahl für den Unterricht am Krankenbett (UaK) beträgt nach § 2 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte mindestens 476 Stunden im zweiten Studienabschnitt. ²Der UaK wird in Untersuchungskursen und Blockpraktika geleistet und kann im Skills Lab vertieft werden.

(10) ¹Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen ab dem fünften klinischen Semester setzt die erfolgreiche Teilnahme sämtlicher Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise aus dem ersten und zweiten klinischen Semester voraus. ²Für die Zulassung zu den

Lehrveranstaltungen gelten zudem neben den Vorgaben nach § 5 die Zulassungsvoraussetzungen des jeweils geltenden Studienplans.

V. Praktisches Jahr (PJ): Sechstes Studienjahr

§ 28 Besondere Studienordnung

Das praktische Jahr wird in einer besonderen Studienordnung geregelt.

VI. Schlussbestimmung

§ 29 Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20. Juni 2016

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor